



Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2022

Festsetzung von provisorischen Tarifen für die Vergütung der psychologischen Psychotherapie gemäss Art. 11b KLV ab 1. Juli 2022

P220924

1. Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert (TPW) in der Höhe von Fr. 2.58 pro Minute und die entsprechende Abrechnungsgrundlage, welche sich auf die erarbeitete Tarifstruktur mit dem Titel «Einführungsversion Tarifstruktur angeordnete psychologische Psychotherapie» vom 7. Juni 2022 der Verbände curafutura und santésuisse sowie FSP als Vertreterin der Psyverbände und H+ stützt, für die Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Art. 11b KLV für den Kanton Basel-Stadt provisorisch fest.

Begründung

Die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bisher nicht als Leistungserbringer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) anerkannt. Der Bundesrat hat am 19. März 2021 entschieden, dass psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Organisationen der psychologischen Psychotherapie künftig zulasten der OKP selbständig und auf eigene Rechnung tätig sein können. Voraussetzung ist eine ärztliche Anordnung. Die Änderungen der KVV (Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung) und der KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995) treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Mittels vorliegender, auf den 1. Juli 2022 in Kraft tretender vorsorglicher Massnahme wird sichergestellt, dass die Leistungserbringer im Bereich der psychologischen Psychotherapie regelmässig abrechnen können und die Patientinnen und Patienten sowie die Versicherer (im Rahmen der provisorischen Tarife) zur Zahlung verpflichtet sind. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Patientinnen und Patienten.

